Gemeinsam gesünder.

Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen

INFORMATION

Ab 1.7.2013 können (werdende) Mütter ihre selbständige Erwerbstätigkeit unterbrechen und trotzdem Wochengeld beziehen. Wenn Sie die Unterbrechung bei uns melden, stellen wir die Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung fest. Für die Dauer der Ausnahme schreiben wir Ihnen keine Versicherungsbeiträge vor.

Die Meldung der Unterbrechung ist maximal für die Dauer des Mutterschutzes wirksam. **Bitte melden Sie die Schwangerschaft und die Unterbrechung rechtzeitig** (= im Monat des Beginns des Mutterschutzes)! Davon sind der Beginnzeitpunkt und die Dauer der Ausnahme abhängig.

Die Dauer der Ausnahme beträgt bei rechtzeitiger Meldung vier Monate. Sie kann sich u.a. bei einer verspätetet eingelangten Unterbrechungsmeldung oder der vorzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit verkürzen. Bei einem ärztlich bestätigten vorzeitigen Beschäftigungsverbot kann sich die Dauer der Ausnahme auch über vier Monate hinaus verlängern.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen bei unterbrochener Erwerbstätigkeit das Wochengeld nur dann ausbezahlen können, wenn Sie vor dem Ende der GSVG-Pflichtversicherung mindestens sechs Monate bei uns pflichtversichert waren!